



Betriebsordnung STELLPLATZ BRNO

Die Gesellschaft Stellplatz - karavanŮ, s.r.o., IČO: 218 57 237, mit Sitz in Nesvačilka 14, 664 54 Nesvačilka, als Betreiber des Parkplatzes auf dem Grundstück Nr. 1837/40 im Katastergebiet Štýřice (Brno-Stadt), gibt diese Betriebsordnung des Parkplatzes heraus.

Alle Mieter der Parkplätze auf dem Parkplatz sind verpflichtet, diese Betriebsordnung zu befolgen und einzuhalten.

I.

1. Ein Parkplatz darf nur zum Zweck des Parkens eines Wohnmobils/Wohnwagens auf dem dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplatz genutzt werden.
2. Im gesamten Parkplatzbereich gelten die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr und über Änderungen einiger Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, und diese Betriebsordnung des Parkplatzes. Mieter sind verpflichtet, für die Ein- und/oder Ausfahrt des Parkplatzes nur die dafür bestimmten Stellen zu verwenden.
3. Die Fahrer aller parkenden Fahrzeuge sind verpflichtet, bei der Einfahrt in das Parkplatzgelände, beim Abstellen des Fahrzeugs und bei der Ausfahrt die Verkehrszeichen, die Anweisungen der ergänzenden Informationstafeln, diese Betriebsordnung des Parkplatzes und etwaige Anweisungen des Parkplatzpersonals zu respektieren.
4. Das Befahren des gesamten Parkplatzbereichs mit Fahrzeugen, die Schneeketten auf den Rädern oder Spikereifen haben, ist verboten.
5. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im gesamten Parkplatzbereich darf 10 km/h nicht überschreiten und das Fahrzeug darf nicht höher als 3,5 m sein. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor dem Verlassen zu verschließen, zu sichern und gegen unkontrollierte Bewegung zu schützen.
6. Es wird dem Mieter empfohlen, keine Gasflaschen im Wohnmobil zu lassen. Jeglicher Schaden, der durch einen Brand aufgrund eines technischen Defekts am geparkten Fahrzeug oder durch auf dem Parkplatzgelände gelassene Gasflaschen verursacht wird, muss vom Mieter in voller Höhe sowohl dem Vermieter des Parkplatzes als auch allen anderen Geschädigten, denen ein Schaden entstanden ist, ersetzt werden.
7. Der Mieter ist verpflichtet, im Falle von Unfällen oder notwendigen Bauarbeiten auf dem Parkplatzgelände das Fahrzeug für die notwendige Zeit an einen vom Betreiber bestimmten Parkplatz zu verlegen oder die Verlegung zu dulden.
8. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Dritte am Wohnmobil auf dem Parkplatz verursacht werden. Dasselbe gilt für Gegenstände, die der Mieter im Fahrzeug lässt, z.B. Gepäck, Wertsachen, Dokumente, Ersatzteile usw.
9. Der Betreiber ist berechtigt, ein Fahrzeug, das nicht berechtigt ist, auf dem Parkplatz zu bleiben, auf Kosten und Gefahr des Eigentümers entfernen zu lassen.
10. Beim Anschluss des Fahrzeugs an den Stromanschluss ist der Mieter für die Sicherung des Anschlusskabels von der Steckdose (Stromanschluss) zum Gerät verantwortlich. Dieses Anschlusskabel darf andere Fahrzeuge nicht gefährden.
11. Der Mieter erkennt hiermit an und stimmt ausdrücklich zu, dass der Parkplatz im Sinne von § 2945 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweils gültigen Fassung, keine bewachte Garage oder ähnliche Einrichtung ist und der Betreiber daher nicht für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen und deren Zubehör haftet. Die vorhandenen Überwachungseinrichtungen dienen nur dem Betrieb, Schutz und der Sicherung des Eigentums des Betreibers. Ungeachtet des Vorstehenden verpflichtet sich der



Mieter, das Fahrzeug stets ordnungsgemäß gegen Diebstahl und gegen Schäden am Fahrzeug (Motorrad) und anderen Gegenständen des Kunden und Dritter zu sichern und im abgestellten Fahrzeug keine Geldbeträge oder andere Wertsachen zu lassen. Der Mieter stimmt der Videoüberwachung des Parkplatzes und der Speicherung der Aufzeichnungen zu.

II.

1. Im gesamten Parkplatzgelände ist folgendes verboten:

- a)** Wartung und Reparaturen an Fahrzeugen durchzuführen, einschließlich des Auffüllens von Betriebsflüssigkeiten, den Motor zu testen und zu hupen.
- b)** Auf den Grünflächen des Stellplatzes zu parken, diese dienen nur der Erholung und Entspannung. Unter Strafe von 5.000 CZK.
- c)** Den Innenraum der Fahrzeuge zu reinigen, Zigarettenkippen wegzuwerfen, Schlamm von den Fahrzeugen abzuschlagen und die Parkflächen in irgendeiner Weise zu verschmutzen.
- d)** Die Karosserien und Motoren der parkenden Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen.
- e)** Übungsfahrten von Fahrschulen durchzuführen.
- f)** Betrunkene Personen oder Personen unter dem Einfluss berauschender und psychotroper Substanzen mit verminderter Aufmerksamkeit sich zu bewegen, Tiere unbeaufsichtigt im Fahrzeug zu lassen oder frei herumlaufen zu lassen und Kinder unbeaufsichtigt zu lassen. Einrichtungen des Betreibers und Dritter auf dem Parkplatz zu beschädigen.
- g)** Zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden, dies ist nur in einem dafür vorgesehenen Bereich erlaubt.
- h)** Gegenstände jeglicher Art, insbesondere aus brennbaren Materialien, abzulegen und zu lagern.

2. Im gesamten Parkplatzgelände ist es verboten, Fahrzeuge abzustellen, die aus dem Fahrzeugregister abgemeldet sind, keine Kennzeichen haben, offensichtlich technisch nicht betriebsfähig sind, offensichtlich Flüssigkeiten verlieren und nicht gegen unbefugtes Eindringen gesichert sind. Weiterhin ist es verboten, Hausmüll oder anderen Abfall zu lagern und Materialien jeglicher Art zu lagern. Der Verkauf jeglicher Waren ist im gesamten Parkplatzgelände verboten.

III.

Unbefugtes Parken

- 1. Die Stellplätze auf dem Gelände des Stellplatzes Brno sind ausschließlich für Fahrzeuge bestimmt, deren Halter bzw. Betreiber die entsprechende Parkgebühr gemäß der aktuellen Preisliste des Betreibers ordnungsgemäß am Parkautomaten vor der Einfahrt zum Gelände bezahlt hat.
- 2. Mit der Einfahrt auf das Gelände und der Nutzung eines Stellplatzes erklärt sich der Kunde mit der jeweils gültigen Preisliste, der Betriebsordnung und den Parkbedingungen einverstanden, die auf der Website sowie direkt an den Parkautomaten vor der Einfahrt zum Gelände veröffentlicht sind.
- 3. Ein Fahrzeug, für das die entsprechende Parkgebühr nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde oder das ohne Genehmigung des Betreibers genutzt wird, gilt als unbefugt geparkt.
- 4. Der Betreiber ist in einem solchen Fall berechtigt, den Halter bzw. Betreiber des Fahrzeugs zur unverzüglichen Zahlung der Parkgebühr oder zum sofortigen Verlassen des Geländes aufzufordern.
- 5. Reagiert der Halter bzw. Betreiber des Fahrzeugs nicht auf die Aufforderung und verlässt das Fahrzeug das Gelände nicht, kann der Betreiber weitere Maßnahmen zum Schutz seines



Eigentums und seiner Rechte ergreifen, einschließlich der Hinzuziehung der Polizei der Tschechischen Republik oder der Stadtpolizei Brunn, sofern deren Einschreiten in der jeweiligen Situation möglich ist, sowie gegebenenfalls die Entfernung des Fahrzeugs veranlassen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

6. Das Gelände des Stellplatzes Brno ist ein privater Parkplatz und wird durch den Betreiber sowie einen beauftragten Sicherheitsdienst überwacht. Der Sicherheitsdienst ist mit der Überwachung der Einhaltung der Betriebsordnung, der Bearbeitung von Verstößen gegen die auf dem Gelände geltenden Regeln sowie dem Schutz des Eigentums des Betreibers und der Kunden beauftragt. Bei unbefugtem Parken, Nichtzahlung der Parkgebühr oder sonstigen Verstößen gegen die Betriebsordnung kann der Vorfall an den Sicherheitsdienst zur weiteren Bearbeitung übergeben werden. Das Sicherheitspersonal ist im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse berechtigt, die betreffende Person zur Behebung des Verstoßes und zum Verlassen des Geländes aufzufordern.
7. Für unbefugtes Parken ohne Entrichtung der entsprechenden Parkgebühr oder für die Nutzung eines Stellplatzes ohne Genehmigung des Betreibers kann dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR / 2.500 CZK berechnet werden. Das Recht des Betreibers auf Zahlung der regulären Parkgebühr sowie auf Ersatz etwaiger entstandener Kosten und Schäden im gesetzlich zulässigen Umfang bleibt hiervon unberührt.
8. Kosten, die dem Betreiber im Zusammenhang mit der unbefugten Nutzung eines Stellplatzes oder einer gegebenenfalls veranlassten Entfernung des Fahrzeugs entstehen, können von der für das Fahrzeug verantwortlichen Person im gesetzlich zulässigen Umfang verlangt werden.

IV.

Abfallentsorgung und sperrige Gegenstände

1. Kunden sind verpflichtet, Abfälle ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern und nur in Mengen zu entsorgen, die der üblichen Abfallmenge während ihres Aufenthalts entsprechen.
2. Es ist verboten, sperrige, übergroße oder sonstige Gegenstände in den Abfallbehältern zu entsorgen, die aufgrund ihrer Größe, Menge oder Beschaffenheit keinen gewöhnlichen Hausmüll darstellen, der für diese Behälter bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere kaputte Koffer, Tische, Stühle, Möbel, größere Teile der Fahrzeugausstattung, Zelte, Matratzen, Reifen, Elektrogeräte, größere Kunststoff- oder Metallgegenstände sowie sonstige sperrige Abfälle.
3. Es ist strengstens verboten, Flüssigkeiten jeglicher Art in die Abfallbehälter zu schütten oder deren Inhalt absichtlich in die Behälter oder deren Umgebung zu gießen, auszuleeren oder anderweitig einzuleiten. Dies gilt insbesondere für verdorbene Lebensmittel, Speisereste, Getränke, Öle, Soßen, flüssige Lebensmittel, chemische Stoffe, Betriebsflüssigkeiten sowie sonstige flüssige oder halbflüssige Stoffe, die zu Verschmutzungen, unangenehmen Gerüchen oder Beschädigungen der Abfallbehälter führen oder die ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls erschweren oder unmöglich machen können.
4. Kunden sind verpflichtet, vor dem Einwerfen von Abfällen in einen Abfallbehälter sicherzustellen, dass keine Flüssigkeiten austreten, Abfälle verschüttet werden oder eine sonstige Verschmutzung des Behälters oder seiner Umgebung verursacht wird. Jegliche vorsätzliche Verschmutzung sowie das Ausgießen oder Einleiten von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in oder um die Abfallbehälter ist strengstens untersagt.
5. Es ist ausdrücklich verboten, Abfälle, Gegenstände oder sonstige Sachen außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter, in deren Umgebung, auf den Stellplätzen oder an anderen Stellen des Geländes zurückzulassen.
6. Kunden dürfen keine übermäßigen Abfallmengen in die Abfallbehälter einwerfen, wenn dadurch der Behälter zum Nachteil anderer Kunden gefüllt, überfüllt oder die Entsorgungskosten des Betreibers erhöht werden.



7. Wenn ein Kunde sperrige oder sonstige Abfälle entsorgen muss, die nicht ordnungsgemäß in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter gegeben werden können, ist er verpflichtet, deren Abtransport und Entsorgung außerhalb des Geländes selbst zu organisieren. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, solche Abfälle anzunehmen oder deren Entsorgung zu übernehmen.
8. Bei Verstößen gegen diese Regeln, insbesondere bei der Entsorgung von sperrigen Abfällen, übermäßigen Abfallmengen, beim Ausgießen oder Einleiten von Flüssigkeiten, verdorbenen Lebensmitteln, Getränken oder anderen Stoffen in oder um die Abfallbehälter sowie bei der Verschmutzung eines Abfallbehälters oder des Geländes kann dem Kunden eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 EUR / 2.500 CZK für jeden einzelnen Verstoß berechnet werden.
9. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht des Betreibers, den Ersatz der tatsächlich entstandenen Kosten für Abtransport, Sortierung, Entsorgung oder Reinigung von Abfällen sowie den Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens im gesetzlich zulässigen Umfang zu verlangen.
10. Der Betreiber ist berechtigt, fotografische Beweise zu erstellen oder Aufzeichnungen der Videoüberwachung zu verwenden, um Verstöße gegen diese Regeln zu dokumentieren und einen daraus resultierenden Anspruch gegenüber der verantwortlichen Person nachzuweisen und geltend zu machen.

V.

1. Wichtige Telefonnummern:
 - **Integrierter Rettungsdienst 112**
 - **Rettungsdienst 155**
 - **Polizei ČR 158**
 - **Feuerwehr 150**

Betreiber Stellplatz - karavanŮ, s.r.o.:

- **Martin Barták, Geschäftsführer +420 608 816 222**
- **Lenka JanŮ, Assistentin +420 724 247 644**
- **info@stellplatzbrno.cz**

Diese Betriebsordnung tritt am 10.10.2023 in Kraft.